

35/SN-324/ME

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf-1107/4/1993

Auskünfte: **Dr. GLANTSCHNIG**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Betreff: **Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993; Stellungnahme**

<b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	54-GE/19-93
Datum:	3. SEP. 1993
Verteilt	8.9.93 Kra

**An das**

**Präsidium des Nationalrates**

**1017 WIEN**

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 30. August 1993  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Cje*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf-1107/4/1993

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993; Stellungnahme

**An das****Bundesministerium für  
Finanzen****Himmelfortgasse 4 – 8  
Postfach 2  
1015 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 22. Juli 1993, GZ 14 0403/2-IV/14/94 übermittelten Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Der zur Umsetzung der zweiten Etappe der Steuerreform zur Begutachtung übermittelte Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993, mit dem eine tiefgreifende Strukturänderung im österreichischen Abgabewesen angestrebt wird, sieht eine Abänderung von 25 (!) Abgabengesetzen mit einem über 100 Seiten umfassenden Textvorschlag vor. Die von do. zur Abgabe einer Stellungnahme zu diesem Entwurfskonvolut eingeräumte Frist von knapp einem Monat (während der Sommerurlaubszeit) läßt eine gediegene Prüfung des Reformpaketes unter Einbindung aller betroffenen Stellen im Lande alleine schon aus Zeitgründen nur bedingt zu. Offensichtlich stellt aber der übermittelte Entwurf ohnehin eher eine Art

"Diskussionsentwurf" dar, weil bereits für 16. September 1993 Beratungen auf politischer Ebene zwischen den Finanzausgleichspartnern zu diesem Steuerreformpaket angesetzt sind und daher davon auszugehen ist, daß von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen noch weiterreichende Veränderungen entsprechend dem Verhandlungsergebnis in diesem Gesetzesvorschlag zu berücksichtigen sein werden.

Es hätte eine derartige Aussprache und grundsätzliche Einigung auf politischer Ebene über diese alle Gebietskörperschaften vital berührenden Steuerreformüberlegungen wohl vor einem offiziellen Begutachtungsverfahren über den diese Überlegungen umsetzenden Gesetzesentwurf stattfinden sollen, um zu vermeiden, daß Stellen, denen ein gesetzliches Begutachtungsrecht eingeräumt ist, eine Entwurfsfassung zur Anhörung vorgelegt bekommen, die ganz offensichtlich letztlich in erheblich modifizierter Form in der Folge als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht werden wird.

Gerade die aktuelle Diskussion über unbefriedigende Gesetzgebungsergebnisse sollte zum Anlaß genommen werden, den aufgrund des Verhandlungsergebnisses unter den Finanzausgleichspartnern überarbeiteten Entwurfstext des Steuerreformpaketes neuerlich einem offiziellen Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

### Zu den aufkommensmäßigen Auswirkungen auf das Land

Die mit dem gegenständlichen Steuerreformpaket verfolgten Zielsetzungen, wie die Zurücknahme der Steuerbelastung unter Einschluß von Erleichterungen auch für jene Steuerpflichtigen, die die Besteuerungsgrenzen nicht überschreiten, die intendierte Eigenkapitalstärkung der österreichischen Wirtschaft, insbesondere die Impulsgebung für die klein- und mittelständische Wirtschaft sowie die angestrebten Vereinfachungen der Verwaltungsabläufe werden auch von Landesseite grundsätzlich begrüßt. Die in Aussicht genommene Reform zieht aber auch aufkommensmäßige Auswirkungen nach sich. Nach den Erläuterungen läßt sich auf Basis geschätzter Aufkommenszahlen für 1994 der Ausfall an Steuereinnahmen durch die Steuerreform auf etwa S 17 Mrd. jährlich schätzen. Dabei fallen die generelle Einkommens- und Lohnsteuersenkung sowie die Reform der Unternehmensbesteuerung und der Wegfall der Vermögensteuer und des Erbschaftssteuerequivalenz besonders in Gewicht. Die aufgrund der (geschätzten!) Beträge zu erwartenden Auswirkungen auf die Steuereinnahmen des Landes Kärnten werden sich in der Höhe von rd. S 130 Mio. jährlich belaufen. Zusätzlich zu den Mindereinnahmen des Landes sind auch Mehrausgaben für das Land als Steuerpflichtiger mit dem Steuer-

reformpaket verbunden. Dies betrifft insbesondere die Einführung der neuen Kreditsteuer, die für das Land keine Befreiungsbestimmung vorsieht und auch die sogenannte Kommunalsteuer, die infolge des Fehlens von Ausnahmeregelungen für gemeinnützige Einrichtungen das Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsbudget des Landes zusätzlich belasten würde.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf ist auch auf die Beschlüsse des Kärntner Landtages vom 4. Feber 1993 betreffend die Novellierung des Einkommensteuergesetzes hinzuweisen, mit denen die Kärntner Landesregierung aufgefordert wurde, "ehebaldigst in Verhandlungen mit der Bundesregierung einzutreten, mit der Zielsetzung, eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes dahingehend zu erreichen, daß die derzeit bestehende Ungleichbehandlung der Abschreibemöglichkeiten für gesetzliche Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge beseitigt wird" und "bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß künftighin die Kosten für die nachträgliche Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen und von Kanalanschlußgebühren im Rahmen der Sonderausgaben steuerlich absetzbar sind".

#### Zum Entwurf eines Kommunalsteuergesetzes 1993

Diese als Ersatz für die mit der Abschaffung des Gewerbesteuergesetzes 1953 entfallende Lohnsummensteuer gedachte Abgabe, brächte es mit sich, daß der Kreis der steuerpflichtigen Unternehmen eine Erweiterung erfährt; es sind nämlich Steuerbefreiungen im § 8 lediglich für die Österreichischen Bundesbahnen und gemeinnützige Krankenanstalten im Sinne des jeweils geltenden Krankenanstaltengesetzes vorgesehen. Nicht übernommen wird aber die derzeit nach § 2 Z. 6 des Gewerbesteuergesetzes für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorgesehene Befreiung von der Steuerpflicht, wenn diese nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Diese Reduktion der Befreiungen hätte zur Folge, daß im Kärntner Wohlfahrtsgeschehen eine Reihe von Einrichtungen dazu verhalten sind, für die Löhne der Beschäftigten die Kommunalsteuer zu leisten. Da die Löhne der Beschäftigten in den stationären Einrichtungen der Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt den weitaus überwiegenden Kostenfaktor darstellen, ist bei einer Kommunalsteuer von 3 % der Bruttolohnsumme eine Erhöhung der Tagsätze nur aus diesem Grund, unabhängig von der Entwicklung anderer, die Tagsätze beeinflussender Faktoren ab 1. Jänner 1994 um rd. 2,5 %

unumgänglich. In Anbetracht der im Landeshaushalt 1993 für solche Einrichtungen vorgesehenen Ausgaben bedeutet dies eine Steigerung von rd. S 10 Mio.. Dazu kommen noch Mehrausgaben bei den ambulanten und mobilen sozialen Diensten, bei denen die Kommunalsteuer fast voll durchschlagen würde. Diese Dienste werden sich ebenfalls um 2,5 % verteuern, was zusätzliche Kosten von rd. S 2 Mio. bedeutet.

Es muß daher der Antrag gestellt werden, daß die Befreiungen nach § 8 Kommunalsteuergesetz auf die im § 2 Z. 6 des Gewerbesteuergesetzes genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ausgedehnt wird. Es gibt nämlich keinen sachlich vertretbaren Grund, Einrichtungen der Wohlfahrt bei gleichem Tätigkeitsbild steuerlich unterschiedlich zu behandeln, je nach dem ob der Betreiber eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist oder nicht. Eine solche Differenzierung schafft lediglich für diejenigen Personen, die stationäre oder mobile Wohlfahrtseinrichtungen in Anspruch zu nehmen gezwungen sind, eine tatsächlich nicht beeinflussbare zusätzliche Kostenbelastung, je nach dem ob in der Umgebung des Wohnsitzes ein Dienstleistungsangebot einer Körperschaft öffentlichen Rechtes oder eines sonstigen Trägers der Wohlfahrt besteht. Im Sinne einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Diensten muß somit die unterschiedliche Verteilung der Steuerlast, wie sie im Kommunalsteuergesetz vorgesehen ist, abgelehnt werden, vor allem weil dies auch zu einer Hemmnis für eine Weiterentwicklung der sozialen Dienste werden kann.

Eine flächendeckende Versorgung mit sozialen Diensten im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen kann nur gemeinsam mit Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den sonstigen Wohlfahrtsträgern erreicht werden. Um diese Gemeinsamkeit nicht in Frage zu stellen, muß eine gleichartige steuerliche Behandlung gefordert werden.

### Zum Kreditsteuergesetz 1993

Wie bereits in der Darstellung über die aufkommensmäßigen Auswirkungen aufgezeigt, hätte das vorgeschlagene Steuerreformpaket für das Land neben den Minderungen bei den Steuererträgen auch zusätzliche Mehrausgaben als Steuerpflichtiger zur Folge. Dies ergibt sich vor allem durch die lückenlos erfolgende Besteuerung des Darlehens- und Kreditgeschäftes durch den gegenständlichen Gesetzentwurf. Befreiungen von dieser Abgabe sind nämlich nur insoweit vorgesehen, als diese für einen reibungslosen Ablauf des Bankgeschäftes sowie des Immissionsgeschehens

erforderlich sind. Es muß aber jedenfalls die Forderung erhoben werden, daß auch Ausleihungen der Länder und Gemeinden von dieser Steuerpflicht befreit werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 30. August 1993  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

